

4. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 05.12.2022, mit der die Satzung der Verwaltung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022 wird verordnet:

Die Satzung der Verwaltung der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 1/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 3/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung hat zu lauten:

„Satzung der Verwaltung – SVW“

2. § 16 Abs 4 hat zu lauten:

Die Wahl in den Fachgruppen und Bezirksärztevertretungen (im weiteren Gliederungen genannt) werden vom Vorstand der Ärztekammer nach dessen Konstituierung angeordnet. Die Wahlen finden in den dafür eigens einzuberufenden Sitzungen der Fachgruppen und Bezirksärztevertretungen statt. Die aktive und passive Wahlberechtigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung am Tag der Anordnung der Wahl. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten nach Einberufung der Sitzung schriftlich oder in der Versammlung vor Durchführung des Wahlvorganges mündlich eingebracht werden. Der Vorstand der Ärztekammer für Kärnten kann für einzelne oder sämtliche Gliederungen ein von diesen Bestimmungen abweichendes Verfahren beschließen.

Der Präsident:

Dr. Markus Opriessnig